



HVBG

HVBG-Info 16/19 vom ..19, S. 1255 - 1260, DOK 375.312/017-LSG

Kein UV-Schutz für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr bei einem Herzinfarkt während einer Übungsfahrt - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 09.04.1987 - L 7 U 1640/84

Kein UV-Schutz für einen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr während einer Übungsfahrt nach einem tödlichen Herzinfarkt - Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen körperlicher Anstrengung und Herztod bei unfallunabhängigem Vorschaden; hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 09.04.1987 - L 7 U 1640/84 -

Das LSG Baden-Württemberg hatte in seinem Urteil vom 09.04.1987 - L 7 U 1640/84 - über die Frage des Ursachenzusammenhangs zwischen der Feuerwehrtätigkeit und dem Tod eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu entscheiden, welcher im Alter von 40 Jahren an rezidivierenden kleinen Herzinfarkten verstorben war. Der Verstorbene hatte am 14.09.1980 bei einem Feuerwehreinsatz als Fahrer des Löschfahrzeugs mitgewirkt; 6 Tage später war er an einer vom Leiter der Feuerwehr angeordneten Übungsfahrt beteiligt und hatte die Aufgabe, einen Behälter mit Wasser zu füllen. Nachdem er das Feuerwehrfahrzeug aus dem Gerätehaus herausgefahren und letzteres abgeschlossen hatte, hatte er den zum Tode führenden Herzinfarkt erlitten. Nach den beigezogenen medizinischen Gutachten waren erhebliche Vorschäden an den Herzmuskelfasern festgestellt worden.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz hat das LSG Baden-Württemberg den Ursachenzusammenhang zwischen der Feuerwehrtätigkeit und dem eingetretenen Herztod verneint. Ausgehend von den zur Kausalitätswertung in Fallkonstellationen der vorliegenden Art vom BSG in seinem Urteil vom 14.01.1967 (BSGE 22, S. 200 ff.) dargestellten Grundsätzen könne weder der Zusammenhang zwischen dem Tod und dem Feuerwehreinsatz am 14.09.1980 als wahrscheinlich angenommen noch könne von einem Ursachenzusammenhang in diesem Sinne mit der Feuerwehrübung am 20.09.1980 ausgegangen werden. Hinsichtlich des an erster Stelle genannten angeschuldigten Ereignisses sei festzuhalten, daß die bei dem Verstorbenen vorgenommene Obduktion keine Hinweise für Herzmuskelfaseruntergänge am 14.09.1980 ergeben hätte. Demgegenüber sei bei dem Übungseinsatz am Todestag ein besonderer körperlicher oder seelischer Streß des Verstorbenen durch die versicherte Tätigkeit nicht veranlaßt gewesen.

Quelle:

Rundsschreiben Nr. 55/87 vom 20.07.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand